

Dr. Matthias Siegmann
Rechtsanwalt beim Bundesgerichtshof

**Die Vorbereitung der III. Instanz im Arzthaftungsprozess
im Lichte**

neuerer Entscheidungen des Bundesgerichtshofs

**Gliederung des Vortrags vor der 14. Herbsttagung Medizinrecht der
Arbeitsgemeinschaft Medizinrecht des DAV
vom 19. bis 20. September 2014 in Berlin**

I. Einführung:

Der Referent und sein Thema

Literaturhinweis: *Siegmann*, AnwBl. 2009, 249-255.

II. Vorbereitung der Zulassung der Revision durch das Berufungsgericht

1. Rechtliche Grundlage: § 543 ZPO

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1.

das Berufungsgericht in dem Urteil oder

2.

das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung
zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1.

die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder

2.

die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine
Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

2. Zahlenmaterial

Eingangszahlen 2013:

Vom Berufungsgericht zugelassene Revisionen beim BGH insgesamt: 715
(von 4.348 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden, i.e. 16,5 %)

Davon beim VI. Zivilsenat: 52 (von 560 Revisionen und Nichtzulassungsbeschwerden, i.e. 9,2 %)

3. Was kann der Anwalt tun?

Aufzeigen von Zulassungsgründen, vgl. auch § 522 Abs. 2 ZPO.

4. Beispiele aus der Rechtsprechung des VI. Zivilsenats für durch das Berufungsgericht zugelassene Revisionen:

BGH, Urt. v. 20.5.2014 – VI ZR 381/13, NJW 2014, 2119

(kein Recht des einen Elternteils auf Nichtwissen des mit der genetischen bedingten Erkrankung des anderen Elternteils verbundenen Erkrankungsrisikos der gemeinsamen Kinder – Revision erfolgreich)

BGH, Urt. v. 1.7.2014 – VI ZR 345/13, NJW 2014, 2651

(kein Auskunftsanspruch des durch eine Persönlichkeitsrechtsverletzung im Internet Betroffenen gegen den Betreiber eines Internetportals bezüglich der persönlichen Daten des Verletzers – Revision erfolgreich)

BGH, Urt. v. 28.1.2014 – VI ZR 156/13, BGHZ 200, 38

(Umfang der Auskunftspflicht der Schufa – Revision nicht erfolgreich)

III. Vorbereitung der Nichtzulassungsbeschwerde- und Revisionsinstanz in der Sache

1. Zahlenmaterial (2013)

VI. Zivilsenat: 12 durch den Senat zugelassene Revisionen (bei 298 Zurückweisungen durch Beschluss und 112 Verwerfungen bzw. Rücknahmen – Erfolgsquote 2,8 %)

2. Erreichen des Wertes der geltend zu machenden Beschwer

§ 26 Nr. 8 EGZPO:

§ 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses vom 27. Juli 2001 (BGBl. I S. 1887) ist bis einschließlich 31. Dezember 2014 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt. Dies gilt nicht, wenn das Berufungsgericht die Berufung verworfen hat.

Negativbeispiele:

BGH, Beschl. v. 10.7.2014 – VI ZR 562/13, juris (vgl. dazu als I. Instanz: LG Münster, Urt. v. 27.6.2013 – 111 O 126/11, juris).

BGH, Beschl. v. 30.9.2003 – VI ZR 78/03, VersR 2004, 219.

3. Anforderungen an den Sachvortrag

a) Allgemein

aa) Substantiiertes und beweisbewehrter Sachvortrag

BGH, Beschl. v. 19.11.2013 – VI ZR 202/13, RuS 2014, 94

(Übergehen umfangreich beweisbewehrten Sachvortrags zur Unfallursächlichkeit von Gesundheitsschäden einer vorgeschädigten Patientin als gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstößende vorweggenommene Beweiswürdigung)

BGH, Beschl. v. 17.12.2013 – VI ZR 230/12, VersR 2014, 586

(Übergehen des erst- wie zweitinstanzlichen Sachvortrags der Klägerin zur unterbliebenen Aufklärung über alternative Behandlungsmethoden als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG)

BGH, Beschl. v. 1.7.2014 – VI ZR 108/13, juris

(Übergehen von beweisbewehrtem Sachvortrag des beklagten Arztes dazu, dass ein grober Behandlungsfehler für eine nach einer Bandscheiben-OP eingetretenen Querschnittslähmung nicht kausal war – hier: Drohung mit einer Einweisung in die Psychiatrie bei weiterem grundlosen Betätigen der Bettklingel, die zu einer verspäteten Meldung einer Blasenentleerungsstörung geführt haben soll)

bb) Namentlich unbekannte Zeugen

BGH, Beschl. v. 30.11.2010 – VI ZR 25/09, VersR 2011, 1158 Rn. 6

(Hinreichende Individualisierung namentlich unbekannter Zeugen führt zur Verpflichtung des Tatrichters, nach § 356 ZPO Frist zur Beibringung von Namen und ladungsfähiger Anschrift zu setzen, Verstoß dagegen ist Verletzung von Art. 103 Abs. 1 GG)

cc) Wiederholung des erstinstanzlichen Sachvortrags in der Berufungsinstanz

BGH, Beschl. v. 17.12.2013 – VI ZR 230/12, VersR 2014, 586

(Übergehen des erst- wie zweitinstanzlichen Sachvortrags der Klägerin zur unterbliebenen Aufklärung über alternative Behandlungsmethoden als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG)

b) Insbesondere: Sachverständigengutachten

aa) Verwertung von schriftlichen Gutachten als Urkundenbeweis

BGH, Beschl. v. 6.5.2008 – VI ZR 250/07, VersR 2008, 1216 Rn. 6 mwN

(Pflicht des Tatrichters, ein gerichtliches Sachverständigengutachten jedenfalls dann einzuholen, wenn das verwertete Gutachten nicht alle Fragen beantwortet)

bb) Auseinandersetzung mit dem Sachverständigengutachten

BGH, Beschl. v. 10.6.2008 – VI ZR 266/07, juris

(Ungenügende Auseinandersetzung mit dem gerichtlichen Sachverständigengutachten in der Berufungsbegründung – hier: nur pauschaler Verweis auf erstinstanzlich vorgelegtes Privatgutachten führt dazu, dass Berufungsgericht nicht gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstößt, wenn es selbst auf das Privatgutachten nicht eingeht)

[BGH, Beschl. v. 11.3.2014 – VI ZB 22/13, VersR 2014, 895 Rn. 12](#)

(Pflicht des Gericht sich mit einem zu anderen Ergebnissen als der gerichtliche Sachverständige gelangenden Privatgutachten auseinander zu setzen; Anforderungen an die Berufungsbegründung, die unterbliebene Auseinandersetzung rügt)

[BGH, Beschl. v. 1.7.2014 – VI ZR 243/10 Rn. 8](#)

(Konkludentes Sichzueigenmachen günstiger Ergebnisse der Beweisaufnahme – hier Anmerkungen des Sachverständigen; Übergehen als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG)

Beschl. v. 14.1.2014 – VI ZR 340/13, VersR 2014, 632 Rn. 11

(Konkludentes Sichzueigenmachen eines für den Kläger günstigeren erstinstanzlichen Sachverständigengutachtens; unterbliebene Berücksichtigung dieses Gutachtens als Verstoß gegen Art. 103 Abs. 1 GG)

cc) Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen

Beschl. v. 14.10.2008 – VI ZR 7/08, VersR 2009, 69

(Pflicht des Gerichts einem Antrag auf mündliche Anhörung des Sachverständigen selbst nach Ablauf der gesetzten Frist Folge zu leisten)

dd) Antrag auf Schriftsatznachlass

BGH, Beschl. v. 30.11.2010 – VI ZR 25/09, VersR 2011, 1158

(Pflicht zur Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung selbst bei nicht nachgelassenem Schriftsatz, der sich mit neuen Ausführungen des Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung befasst)

c) Neuer Tatsachenvortrag in der Berufungsinstanz

aa) Beurteilung nach § 531 ZPO

BGH, Urt. v. 18.11.2009 – VI ZR 198/07, NJW 2009, 1209 Rn. 22 f.

(verspäteter Einwand der hypothetischen Einwilligung durch den beklagten Arzt)

BGH, Urt. v. 3.7.2012 – VI ZR 120/11, NJW 2012, 2808 Rn. 12

(Auswirkungen des verfassungsmäßigen Verbots der Überbeschleunigung im Arzthafungsprozess zugunsten der Beklagtenseite)

bb) Erleichterungen für neuen Sachvortrag zu medizinischen Fragen durch die Patientenseite:

Grundlegend: BGH, Urt. v. 8.6.2004 – VI ZR 199/03, BGHZ 159, 245

Jüngst: BGH, Beschl. v. 15.7.2014 – VI ZR 176/13, juris

(Berücksichtigung eines mit der Berufungsbegründung vorgelegten Privatgutachtens nach entsprechendem Vortrag in erster Instanz)

IV. Tatbestandsberichtigungsantrag nach Abschluss der Instanz:

§ 320 ZPO:

(1) Enthält der Tatbestand des Urteils Unrichtigkeiten, die nicht unter die Vorschriften des vorstehenden Paragraphen fallen, Auslassungen, Dunkelheiten oder Widersprüche, so kann die Berichtigung binnen einer zweiwöchigen Frist durch Einreichung eines Schriftsatzes beantragt werden.

(2) Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Der Antrag kann schon vor dem Beginn der Frist gestellt werden. Die Berichtigung des Tatbestandes ist ausgeschlossen, wenn sie nicht binnen drei Monaten seit der Verkündung des Urteils beantragt wird.

(3 – 5)...

Überprüfung des Tatbestandes (und tatbestandlicher Feststellungen in den Entscheidungsgründen) innerhalb der Zwei-Wochen-Frist auch im Obsiegenfalle!

1. Zum Umfang tatbestandlicher Feststellungen:

BGH, Urt. v. 28.6.2011 – KZR 75/10, BGHZ 190, 145 Rn. 52

(Tatbestandliche Feststellung in den Entscheidungsgründen)

2. Zur Bindungswirkung tatbestandlicher Feststellungen nach § 314 ZPO in der Revisionsinstanz:

BGH, Urt. v. 26.3.2013 – VI ZR 109/12, NJW 2013, 2901 Rn. 20

(Bindende tatbestandliche Feststellungen zum Gesundheitszustand des Klägers in einem Arzneimittelhaftungsfall)

BGH, Urt. v. 10.7.2012 – VI ZR 341/10, BGHZ 192, 26 Rn. 35

(Bindende tatbestandliche Feststellungen zu Lasten des Revisionsbeklagten)

3. Grenzen der Bindungswirkung:

BGH, Beschl. v. 3.12.2013 – XI ZR 301/11, NJW-RR 2014, 381

(Ausnahmsweise Zulässigkeit der Gehörsrüge bei Widerspruch im Tatbestand)

4. Rechtsfolgen bei Zurückweisung des Tatbestandsberichtigungsantrags:

[BGH, Beschl. v. 25.3.2014 – VI ZR 271/13, NJW-RR 2014, 830, Rn. 4](#)

(Zulässigkeit der Gehörsrüge, wenn sich die Widersprüchlichkeit des Tatbestandes aus dem Zurückweisungsbeschluss ergibt)